

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Herrn Bundesminister Hubertus Heil
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin



**Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische
Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Berlin, 24.04.2020

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
lieber Hubertus,

im Namen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung schreibe ich heute mit einem zur Absicherung der sozialen Infrastruktur in unserem Land wichtigen Anliegen. Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) ist das entscheidende Instrument, um die Leistungserbringer in der Behindertenhilfe wie auch in anderen sozialen Feldern bundesweit und verlässlich abzusichern. Das Bundessozialministerium spielt bei den Beratungen zur Umsetzung dieses Gesetzes eine zentrale Rolle. Daher hat die zuständige Abteilungsleiterin Frau Dr. Tabbara die Verbände in einer Telefonkonferenz zum aktuellen Stand der Absprachen zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung informiert.

Im Nachgang zu dieser Telefonkonferenz wollen wir einige Punkte ansprechen, die uns wichtig sind. Zunächst möchten wir auf die Klarstellung der Rechtsauffassung zu der maximalen Höhe der Unterstützung durch das SodEG eingehen. Grundsätzlich ermöglicht das SodEG eine Fortzahlung der Entgelte in Höhe von bis zu 75 % der bisherigen Höhe. Nun stellt sich die Frage, wie die Anrechnung von vorrangigen bereiten Mitteln wie Kurzarbeitergeld erfolgt: Ist eine komplette Anrechnung vorgesehen, sodass maximal eine Unterstützung von 75 % erfolgt, oder kann die Höhe darüber liegen?

In den am 30. März 2020 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum SodEG veröffentlichten häufigen Fragen fand sich auf Seite 18 unter Punkt V. 3 folgende Passage, die in späteren Versionen gestrichen

wurde: „Überzahlungen im Sinne des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches entstehen erst dann, wenn die **Summe 1) der Zuschusszahlungen und 2) der in § 4 SodEG genannten vorrangigen Mittel höher ausfällt, als die für den Monat üblicherweise anfallenden Zahlungen**. Berechnungsmaßstab für den Erstattungsanspruch ist damit der **Vergleich des vollen "Monatsdurchschnitts" nach § 3 SodEG und der tatsächliche Mittelzufluss aus Zuschüssen und vorrangigen Mitteln nach § 4 SodEG**.“

Daraus ergibt sich eindeutig eine Höhe der Unterstützung, die auch über 75 % liegen kann. Das stimmt allerdings nicht mit der am Dienstag als gemeinsame Rechtsauffassung von Bund und Ländern vorgetragenen Auffassung überein, dass die Unterstützung im Rahmen des SodEG insgesamt auf 75 % gedeckelt sei und zugeflossene vorrangige Leistungen dementsprechend vollständig abzuziehen seien.

Wir bitten Sie, diesen Widerspruch aufzuklären. Die Leistungserbringer haben sich auf die Ausführungen in den FAQ vom 30.03.2020 verlassen und können nicht nachvollziehen, warum von dieser zentralen Auslegung nun abgewichen werden soll.

Hierzu weisen wir darauf hin, dass es angesichts der subsidiären Übernahme staatlicher Aufgaben der Daseinsvorsorge durch die Träger der Behindertenhilfe und Wohlfahrt insgesamt erforderlich ist, die Dienste und Einrichtungen zuverlässig abzusichern. Da es sich um gemeinnützige Träger handelt, ist wegen des Gebotes der zeitnahen Mittelverwendung der Aufbau von Rücklagen begrenzt. Auch eine Gewinnerzielung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Daher fehlen nennenswerte Rücklagen und Liquiditätsreserven für längere Betriebsunterbrechungen oder den Einnahmeausfall von Leistungsentgelten. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die mit den Leistungsträgern vereinbarten Tagesentgelte, wenn überhaupt, nur einen minimalen Zuschlag für das wirtschaftliche Unternehmensrisiko beinhalten. Auch Personalschlüssel sind „auf Kante genäht“, so dass diesbezüglich keine Flexibilität besteht.

Mit der Rechtsauffassung des BMAS würde ein Finanzierungsdefizit von mindestens 25 % eintreten. Dem stehen allerdings bei den Leistungserbringern keine Kostensparnisse gegenüber. Die Personalkosten als weitaus größter Kostenfaktor der Leistungserbringer werden über das Kurzarbeitergeld gesenkt. Da diese Einsparungen jedoch nun in voller Höhe in Abzug gebracht werden, ist nicht ersichtlich, wo noch Einsparungen in Höhe von 25 % möglich sein sollen. Das daraus entstehende Defizit gefährdet den Bestand der Leistungserbringer.

Daher ist es wesentlich, dass unabhängig von den Regelungen der Länder und Leistungsträger Leistungserbringer mit SoDEG-Zuschüssen und vorrangigen Mitteln eine Unterstützung von mehr als 75 % erhalten können.

Als zweiten Punkt würden wir gerne aufgreifen, dass aus der Beratung mit den Ländern berichtet wurde, die erhöhten Aufwendungen insbesondere in Wohneinrichtungen durch Schutzkleidung und zusätzlichen Personaleinsatz seien auf den jeweiligen Ebenen gut geregelt. Dies widerspricht unseren Kenntnissen, wonach erst in wenigen Fällen Vereinbarungen getroffen wurden und ansonsten für die Leistungserbringer derzeit keine Klarheit besteht, ob die Mehraufwendungen von den Leistungsträgern refinanziert werden.

Leider ist auch die Ausstattung mit Schutzkleidung weiterhin ein großes Problem. Die Lieferung in die Länder ist so gering, dass die Träger der Behindertenhilfe dazu übergegangen sind, die Schutzkleidung selbst zu beschaffen oder herzustellen, um den hygienischen Anforderungen entsprechen zu können.

Daher bitten wir dringend um Unterstützung, um sowohl bei der Übernahme von Mehrkosten wie auch bei der Beschaffung von Schutzkleidung zu guten Lösungen zu kommen. Da Letzteres für alle Beteiligten aktuell eine Herausforderung ist, wäre es uns zumindest ein Anliegen, dass dies im Bundesministerium bekannt ist, einschließlich der dadurch entstehenden Mehrkosten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag der Fachverbände



Ulla Schmidt, MdB und Bundesministerin a.D.
Bundesvorsitzende der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.